

---

**Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des  
Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz  
(Benutzungssatzung)**

Aufgrund von

- § 5 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (SiGrG) und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 18. 04.2002 (SächsGVBl. S. 140)
- §§ 3, 5, 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819)
- der §§ 3 und 4 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148)
- § 47 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 4 und § 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148)
- der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151)
- § 3 Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 8 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 15.09.2006

hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz in ihrer Sitzung am 16.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) hat die Aufgabe, die Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere die Restabfallbehandlungsanlage Chemnitz und die Deponie „Weißer Weg“, einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen in seinem Verbandsgebiet zu errichten und zu betreiben. Die Übertragung von Aufgaben auf die Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 3 SächsABG bleibt unberührt.
- (2) Mitglieder des AWVC sind die Stadt Chemnitz, die Landkreise Freiberg und Mittweida sowie der Mittlere Erzgebirgskreis. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.
- (3) Der AWVC ist im Rahmen seiner Aufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Er betreibt seine Anlagen als öffentliche Einrichtung. Er kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

## § 2

### Überlassungspflichten und -rechte

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Verbandsgebiet sind berechtigt und verpflichtet, dem AWVC diese zu überlassen, soweit die Abfälle von der Entsorgung durch die Verbandsmitglieder gemäß deren Satzungen ausgeschlossen, aber nicht gemäß § 4 von der Entsorgung durch den AWVC ausgeschlossen und die Erzeuger und Besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen (Direktüberlassung). Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen im Verbandsgebiet, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, dem AWVC die im Rahmen ihrer Tätigkeit als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eingesammelten Restabfälle und sperrigen Abfälle zu überlassen (Sammelüberlassung). Davon ausgenommen sind Abfallfraktionen, die getrennt eingesammelt und verwertet werden.
- (3) Die Überlassung der Abfälle gemäß Absatz 1 und 2 hat an den für ihre Entsorgung gemäß Anlage 1 vorgesehenen Entsorgungsanlagen oder Anlagen zum Umschlagen der Abfälle des AWVC zu erfolgen.
- (4) Der AWVC kann Abfälle zur Verwertung von Erzeugern und Besitzern aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen annehmen, soweit er diese nach Art und Menge in seinen Anlagen verwerten kann (Direktannahme).

## § 3

### Anfallen der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten beim AWVC als angefallen, sobald sie an den für ihre Entsorgung gemäß Anlage 1 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen oder Anlagen zum Umschlagen der Abfälle des AWVC übergeben wurden. In Zweifelsfällen entscheidet der AWVC oder der von ihm beauftragte Betreiber der jeweiligen Anlage über den Anfall des Abfalls.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des AWVC über, sobald der AWVC oder der von ihm beauftragte Betreiber der Anlage sie an dieser übernommen hat.
- (3) Der AWVC ist nicht verpflichtet, im übernommenen Abfall nach verlorenen oder vermuteten wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

#### § 4

### **Ausgeschlossene Abfälle, Überlassungs- und Vermischungsverbot**

- (1) Von der Entsorgung durch den AWVC sind Abfälle ausgeschlossen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind.
- (2) Nach Absatz 1 ausgeschlossene Abfälle dürfen dem AWVC nicht überlassen werden. Sie dürfen nicht mit Abfällen vermischt werden, die in Anlage 1 aufgeführt sind.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den AWVC ausgeschlossen sind, sind Erzeuger und Besitzer selbst zu deren Entsorgung verpflichtet. Die Überlassungspflichten gegenüber den Verbandsmitgliedern bleiben unberührt.

#### § 5

### **Benutzung der Anlagen**

- (1) Die Abfälle sind dem AWVC während der jeweiligen Öffnungszeiten der Anlagen zu überlassen.
- (2) Für die Anlieferung und Überlassung haben die Anlieferer die Anweisungen und Hinweise des AWVC und der beauftragten Anlagenbetreiber zu beachten.

#### § 6

### **Auskunfts- und Nachweispflicht**

- (1) Anlieferer, Erzeuger und Besitzer sowie die Verbandsmitglieder und deren Beauftragte sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit von Abfällen sowie deren Anfallort verpflichtet. Die Regelungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Im Zweifelsfall hat der Anlieferer oder dessen Auftraggeber nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfall gemäß § 4 handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

#### § 7

### **Gebühren**

Der AWVC erhebt für die Benutzung seiner Anlagen Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührensatzung.

## § 8 Störung des Anlagenbetriebs

Wird der Betrieb der Anlagen des AWVC infolge höherer Gewalt, Streik, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten oder behördliche Verfügungen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

## § 9 Haftung des Verbandes

- (1) Die Benutzer der vom AWVC betriebenen Anlagen haben für Schäden, die durch schuldhaftige Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, Schadenersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den AWVC auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüche Dritter freizustellen.
- (2) Der AWVC haftet gegenüber den Benutzern der von ihm betriebenen Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt auch gegenüber Dritten.
- (3) Der AWVC haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Absatz 1 Abfälle, die dem AWVC zu überlassen sind, anderen Entsorgungswegen zuführt;
  2. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossene Abfälle dem AWVC überlässt, entgegen Satz 2 ausgeschlossene Abfälle mit Abfällen vermischt, die in Anlage 1 aufgeführt sind oder entgegen Satz 2 zu überlassende Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt sind, untereinander vermischt oder
  3. entgegen § 6 Absatz 1 keine, unzureichende oder falsche Angaben macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 StGB und § 61 KrW-/ AbfG, bleiben unberührt.

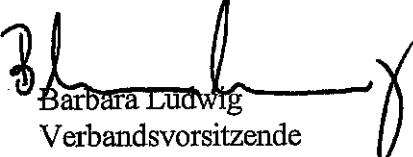
## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.02.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 25.04.2006 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 15.01.2007 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 SächsGemO amtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem AWVC geltend gemacht ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu benennen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Chemnitz, 16.04.2007

  
Barbara Ludwig  
Verbandsvorsitzende

**Anlage 1: Annahmekatalog der Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz**  
**1. Annahmekatalog Restabfallbehandlungsanlage Chemnitz (RABA)**

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
03 03 07	mechanische abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 19	Kunststoffe
16 01 22	Bauteile a.n.g.
17 02 03	Kunststoff
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (ohne mineralische Abfälle)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) – ausgeschlossen sind Abfälle, die unter den AVV-Schlüssel 18 01 01 fallen (spitze oder scharfe Gegenstände)
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände (ohne biologisch abbaubare Abfälle und ohne Abfälle, die unter die Altholz-VO fallen)
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 39	Kunststoffe
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Die Annahmeparameter der RABA zur Verwertung von Abfällen (in der jeweils gültigen Fassung) sind einzuhalten.

## 2. Annahmekatalog Deponie „Weißer Weg“

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
	Abfälle, welche gemäß Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (AblagerungsVO – AbfAbIV) vom 20.02.2001 die Grenzwerte der Parameter der Zuordnungskriterien für Deponien nach Deponieklasse I einhalten
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe <sup>1)</sup>
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoff enthält <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Einhaltung der Parameter der Zuordnungskriterien für Deponien nach Deponieklasse I

## 3. Annahmekatalog Umschlagstation Blankenburgstraße 62

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
20 03 07	Spermmüll

## 4. Annahmekatalog Umschlagstation „Weißer Weg“

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände